STADT NEUNKIRCHEN (SAAR)

BEBAUUNGSPLAN NR. 35a

„LEIMKAUL"

NEUNKIRCHEN-WELLESWEILER

MST. 1:1000

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNG

ZU DEN FESTSETZUNGEN GEMASS § 9 ABS. 1 UND 5 B.Bau.G.

ZU 1 GELTUNGSBEREICH — ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN ODER DES MASSES DER NUTZUNG (BNVO 16 (4))

ZU 21 BAUGEBIET
- ALLGEM. WOHNGEBIET — WA
- INDUSTRIEGEBIET* — GI

ZU 31 GESCHOSSZAHL ZWINGEND. ALS HÖCHSTGRENZE — II E

ZU 4 BAUWEISE
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- GRUNDSTÜCKSGRENZEN VORHANDEN
- GRUNDSTÜCKSGRENZEN VORGESCHLAGEN

ZU 5 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

ZU 14 NUTZUNG HAUSGÄRTEN

ZU 15 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN FUSSWEGE

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN — P

ZU 17 VERSORGUNGSFLÄCHEN — T

ZU 18 ELEKTRISCHE LEITUNGEN — E

ZU 20 PARKANLAGE

FRIEDHOF

ZU 23 LEITUNGSRECHTE

BESTEHENDE GEBÄUDE

ABZUBRECHENDE GEBÄUDE

ZU DER NACHRICHTLICHEN ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 4 BBauG.

1) 65 KV-LEITUNG DER „SAARBERGWERKE AG"
IN EINEM SCHUTZSTREIFEN VON 16,00 M. BREITE, BEIDERSEITS DER LEITUNG MIT JE 8,00 M., DÜRFEN GEBÄUDE, DIE GEEIGNET, DEN BESTAND DER LEITUNG GEFÄHRDEN, NUR IM EINVERNEHMEN MIT DEN SAARBERGWERKE AG ERRICHTET WERDEN.
DIE SAARBERGWERKE AG IST BERECHTIGT, BÄUME UND STRÄUCHER, DIE DIE LEITUNG GEFÄHRDEN, AUSZUASTEN.

2) 11o/22o KV-LEITUNG DER „RWE"
IN EINEM SCHUTZSTREIFEN VON 49,00 M. BREITE (BEIDERSEITS DER LEITUNGSMITTE JE 24,50 M.) DÜRFEN FÜR DIE DAUER DES BESTEHENS DER LEITUNG KEINE GEBÄUDE ERRICHTET WERDEN. AUCH DÜRFEN SOLCHE VORRICHTUNGEN OBER- UND UNTERIRDISCH NICHT VORGENOMMEN WERDEN, DIE GEEIGNET SIND, DEN BESTAND DER LEITUNG ZU BEEINTRACHTIGEN ODER GEFÄHRDEN.
BÄUME UND STRÄUCHER, SOWIE ANLAGEN, WELCHE DIE LEITUNG GEFÄHRDEN, DÜRFEN BESEITIGT WERDEN.
VERMERK LT. SCHREIBEN DER „RWE" VOM 13.12.1971, Z.Z. 23-23o/14 - 347/UrZ. 6/71 h
„EVENTUELLE BEBAUUNG (NUR IM EINVERNEHMEN MIT DEM LEITUNGSTRAGER"

3) 11o KV-DOPPELLEITUNG DER „PFALZWERKE AG"
IN EINEM SCHUTZSTREIFEN VON JE 22,00 M. BEIDERSEITS DER MITTELACHSE DER FREILEITUNG IST DIE ERRICHTUNG VON BAUWERKEN NUR IM EINVERNEHMEN MIT DER PFALZWERKE AG ZULÄSSIG. LEITUNGSGEFÄHRDENDE MASSNAHMEN ÜBER UND UNTER DER ERDE SIND UNZULÄSSIG.
BÄUME UND STRÄUCHER, AUCH WENN SIE NUR IN DEN SCHUTZSTREIFEN HINEINRAGEN, MÜSSEN, SOFERN SIE DIE LEITUNG GEFÄHRDEN, AUSGEASTET UND NOTFALLS BESEITIGT WERDEN.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG.) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) regelte § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Neunkirchen (Saar) am 10. NOVEMBER 1969 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch die

Abt. Tiefbau u. Verkehrsplanung beim Stadtbauamt

gez. LÖWE — Dipl.-Ing. Stadtbaurat

gez. CLAUS — Dipl.-Ing. Stadtbauamtsrätin

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1	Geltungsbereich	siehe Plan
2	Art der baulichen Nutzung	
2.1	Baugebiet	Allgem. Wohngebiet gem. § 4 Abs. 2 (BNVO)
2.1.1	ausnahmsweise zul. Anlagen	keine
2.2	Baugebiet	Industriegebiet gem. § 9 Abs. 2 (BNVO)
2.2.1	ausnahmsweise zul. Anlagen	keine
3	Mass der baulichen Nutzung	
3.1	Zahl der Vollgeschosse	siehe Plan
3.2	Grundflächenzahl	GRZ siehe Plan
3.3	Geschossflächenzahl	GFZ siehe Plan
3.4	Baumassenzahl	BMZ siehe Plan
3.5	Grundflächen der baulichen Anlagen	siehe Plan
4	Bauweise	WA offene GI geschlossene
5	Überbaubare Grundstücksflächen und nicht überbaubare Grundstücksflächen	siehe Plan
6	Stellung der baulichen Anlagen	entfällt
7	Mindestgröße der Baugrundstücke	350 m²
8	Höhenlage der baulichen Anlagen	nach örtl. Einweisung
9	Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken	entfällt
10	Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken	entfällt
11	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	entfällt
12	Überlegend für die Bebauung mit Familienhäusern vorgesehene Flächen	entfällt
13	Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch überwiegende städtebauliche Gründe, insbesondere des Verkehrs, bestimmt sind	entfällt
14	Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	siehe Plan
15	Verkehrsflächen	siehe Plan
16	Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschlüsse der Grundstücke an die Verkehrsflächen	Straßenhöhe in N. über NN angegeben
17	Versorgungsflächen	siehe Plan
18	Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	siehe Plan
19	Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	entfällt
20	Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	siehe Plan
21	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt
22	Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft	entfällt
23	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschliessungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	siehe Plan
24	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	
25	Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	entfällt
26	Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich belästigen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung	entfällt
27	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	entfällt
28	Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	entfällt

Aufnahme von Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

entfällt

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäss § 9 Abs. 2 BBauG

1	Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	entfällt
2	Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmassnahmen gegen Naturereignisse erforderlich sind	entfällt
3	Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	
4	Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BBauG

1	65-KV-LEITUNG DER SAARBERGWERKE	SIEHE PLAN
2	11o/22o KV-LEITUNG DER RWE	SIEHE PLAN
3	11o KV-DOPPELLEITUNG DER PFALZWERKE AG	SIEHE PLAN

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 20.01.1971 bis zum 20.02.1971

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung durch den Stadtrat der Stadt Neunkirchen (Saar) am 23.06.1971 beschlossen.

Neunkirchen (Saar), den 5. AUGUST 1971

Der Oberbürgermeister
i.V.
gez. KOLB
(Kolb)
Bürgermeister
Regierungsdirektor a.D.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 30. SEPTEMBER

AZ. IV A-7-4163/71 Rh/Jo

gez. WÜRKER Dipl.-Ing.
Der Minister des Innern
- Oberste Landesbaubehörde -

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Neunkirchen (Saar), den .....
Der Oberbürgermeister
...
(Kolb)
Bürgermeister
Regierungsdirektor a.D.

BEBAUUNGSPLAN Nr. 35 „FREISTÜCK"

BEBAUUNGSPLAN Nr. 25 „HIRTENSTRASSE"

BEBAUUNGSPLAN Nr. 36 „HEIDENHÜBEL"

KREIS HOMBURG
GEMEINDE BEXBACH

LEHMKAULER WIESCHEN
BERG-STRASSE
AUF M. BERG
FRIEDHOF WELLESWEILER
FRIEDHOFS-ERWEITERUNG
LEICHENHALLE
IM PFERCH
AUF DEN KÜHROTTEN
BEI DER LEHMKAUL
IN DER SCHWARZEN HÖLL
IM VOGELGESANG
IM DISTELFELD
ST BARBARA-STR.
NACH BEXBACH
HOMBURGER STRASSE
ZUFAHRT FRIEDHOF
ABWASSERKANAL
NUTZUNG HAUSGÄRTEN

WA II o GRZ 0,4 GFZ 0,5
WA II o GRZ 0,4 GFZ 0,5-0,8
GI g GRZ 0,8 BMZ 9,0

220-380 KV E — 25,00 M — 25,00 M
65 KV E — 16,00 M — 8,00 M — 8,00 M
24,50 M — 220 KV LTG.
E 8,00 M — 8,00 M — 65 KV LTG.
110 KV LTG. — 22,00 M — 22,00 M
GEMARKUNGSGRENZE
GEPLANTE VERLEGUNG DER 65 KV LEITUNG
LEITUNG WIRD VERLEGT
220 KV LEITUNG RWE ST. BARBARA - HOMBURG MIT NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN 24,50 M
270 KV LTG. — 24,50 M
110 KV LTG. — 24,50 M
110 KV LEITUNG RWE ST. BARBARA - HOMBURG SCHUTZSTREIFEN 44,00 M MIT NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN 22,00 M
65 KV LEITUNG SAARBERGWERKE AG WICHER-REDEN MIT SCHUTZSTREIFEN 16,00 M MIT NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN 8,00 M 8,00 M
65 KV LTG.

N W O S